

Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags

Die Abgeordneten Annette Schwarz, Burkhard Jasper, Dr. Max Matthiesen, Petra Joumaah, Volker Meyer und Gudrun Pieper (CDU) hatten am 13.1.2016 gefragt:

(Anfrage 22; Drucksache 17/4965, S.10-11)

Weshalb möchte die Landesregierung das Bestattungsgesetz ändern?

Vorbemerkung der Abgeordneten:

In der am 17. Dezember 2015 veröffentlichten Antwort auf die Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung von Abgeordneten der FDP „Welche Gesetze plant die Landesregierung?“ (Drs. 17/4865, Frage 53) ist eine Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen als derzeit in Vorbereitung befindliches Gesetz aufgeführt. Es werde derzeit der Referentenentwurf erarbeitet.

Anlässlich der Liberalisierung des Bremer Bestattungsrechts, das inzwischen erlaubt, Urnen auf privatem Grund zu bewahren oder Totenasche auf privatem Grund zu verstreuen, wurde in der *HAZ* vom 12. November 2014 über die in Niedersachsen geltende Friedhofs-, Sarg- und Urnenpflicht berichtet, von der aus traditionellen oder religiösen Gründen aber auch abgewichen werden dürfe. In dem Bericht wird der SPD-Abgeordnete Uwe Schwarz MdL mit den Worten zitiert: „Von der Vorstellung, dass eine Debatte um eine neue Bestattungsordnung eine schlanke, kurze Veranstaltung werden würde, kann ich nur warnen.“ Und weiter: „Wenn wir die großen Themen wie Haushalt, Schule, Inklusion hinter uns haben, kann man gewiss darüber reden.“

1. Weshalb möchte die Landesregierung das Bestattungsgesetz ändern?

2. Welche Änderungen sind im Einzelnen geplant?

3. Wie beurteilt die Landesregierung die im Bremer Bestattungsrecht bereits umgesetzten Änderungen?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung am 22.01.2016:

(Anfrage 22; Drucksache 17/5030, S.29-30)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen ist in der Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung als eine derjenigen Gesetzesinitiativen genannt, die „nach derzeitigem Stand bereits soweit vorstrukturiert sind, dass sie - vorbehaltlich einer Entscheidung der Landesregierung - als Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht werden könnten“.

Diese Nennung steht im Zusammenhang mit der Antwort der Landesregierung vom 15.07.2015 im Rahmen der Unterrichtung über den Beschluss des Landtages zum Thema „Konsequenzen aus den Krankenhausmorden ziehen - Sonderausschuss zur Stärkung der Patientensicherheit einsetzen“ (Drs. 17/2964 vom 18.02.2015). In dieser Antwort hat die Landesregierung Folgendes ausgeführt: „Die Umsetzung der Vorschläge 3 und 4, zu der es einer Änderung der gesetzlichen Regelungen bedarf, ist eingeleitet worden“ (Drs. 17/3943 vom 15.07.2015, S. 7). Bei diesen Vorschlägen handelt es sich um die „Einführung ärztlicher Meldepflichten bei bestimmten Auffindesituationen der Leiche“ (3.) und die „Einführung einer Leichennachschau durch die rechtsmedizinischen Institute in noch zu definierenden Fällen“ (4.), deren Umsetzung eine Änderung der gesetzlichen Regelungen im Bestattungsgesetz erfordern würde.

1. Weshalb möchte die Landesregierung das Bestattungsgesetz ändern?

Die Änderung des Bestattungsgesetzes soll als eine Konsequenz aus den in der Drs. 17/2964 angesprochenen Krankenhausmorden der Stärkung der Patientensicherheit dienen, insbesondere im Krankenhaus.

2. Welche Änderungen sind im Einzelnen geplant?

Geplant sind die in der Vorbemerkung der Landesregierung angesprochenen Meldepflichten bei der Leichenschau und eine Leichennachschau in Form einer erweiterten Leichenschau. Das beinhaltet die Einführung ärztlicher Meldepflichten bei bestimmten Auffindesituationen der Leiche und die Einführung einer Leichennachschau durch die rechtsmedizinischen Institute in noch zu definierenden Fällen.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die im Bremer Bestattungsrecht bereits umgesetzten Änderungen?

Im Bundesland Bremen besteht seit dem 1. Januar 2015 gemäß § 4 Abs. 1 a des dortigen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen die Möglichkeit, als Ausnahme von der Friedhofspflicht auch ein Ausbringen der Asche auf dem Gebiet der Freien Hansestadt Bremen außerhalb von Friedhöfen durch Ortsgesetz zuzulassen. Voraussetzung ist, dass die

verstorbene Person ih-ren letzten Hauptwohnsitz im Lande Bremen hatte, in einer schriftlichen Verfügung einen Verstreu-ungsort zur Ausbringung bestimmt und für diese Beisetzungsform eine Person für die Totenfürsor-ge bestimmt und damit beauftragt hat und dass der Ausbringungsort den im Gesetz näher be-schriebenen Anforderungen entspricht.

Soweit der Landesregierung bekannt ist, hat die Stadtgemeinde Bremerhaven von dieser Möglich-keit keinen Gebrauch gemacht. Inwieweit in der Stadtgemeinde Bremen bereits Erfahrungswerte über die neuen Möglichkeiten im Umgang mit der Asche Verstorbener vorliegen, ist der Landesre-gierung nicht bekannt.